

## Fragebogen (II) zu den Pflichten nach dem GwG (Schriftliche Prüfung)

Die Ziffernsymbole - **1** - verweisen auf die zu beachtenden Erläuterungen, die diesem Fragebogen anliegen.

An die  
Rechtsanwaltskammer München  
Postfach 26163  
80058 München

### Prüfzeitraum 2020

Bitte beachten Sie die im Anschreiben  
angegebene Frist, binnen derer der  
Fragebogen übermittelt werden muss.

Name: \_\_\_\_\_

Kanzleianschrift: \_\_\_\_\_

Mitgliedsnummer: \_\_\_\_\_

Bitte machen Sie die entsprechenden Angaben und beantworten Sie die Fragen.

Prüfzeitraum ist das **Kalenderjahr 2020**; alle Fragen beziehen sich auf den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020.

1	Ich bin als Syndikusrechtsanwältin/-rechtsanwalt bei einem Arbeitgeber tätig, der selbst Verpflichteter nach § 2 Abs. 1 GwG ist.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	falls „Ja“ → weiter mit D
2	Ich bin als Syndikusrechtsanwältin/-rechtsanwalt bei einem Arbeitgeber tätig, der kein Verpflichteter nach § 2 Abs. 1 GwG ist.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	falls „Ja“ → weiter mit B

### A) Identifizierung **1**

1	Soweit in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG genannte Geschäfte für natürliche Personen durchgeführt wurden, erfolgte die Identifikation durch Ausweis oder elektronische Identitätsnachweise.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	falls „kein Mandat bearbeitet“ → weiter mit 2
1.1	Es wurden Vor- und Nachname, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit <b>und</b> Wohnanschrift erhoben.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
2	Soweit in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG genannte Geschäfte für juristische Personen oder Personengesellschaften durchgeführt wurden, erfolgte die Identifikation anhand eines amtlichen Registers oder anhand von Gründungsdokumenten.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	falls „kein Mandat bearbeitet“ → weiter mit 3
2.1	Es wurden Name, Rechtsform, Registernummer (falls vorhanden), Anschrift, Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter <b>und</b> , sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans/der gesetzliche Vertreter eine juristische Person ist, von dieser juristischen Person die zuvor genannten Daten erhoben.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
3	Soweit in den Fällen der Ziff. 1 und 2 in einem/mehreren Mandat/en eine andere Person für den Mandanten aufgetreten ist, erfolgte eine Identifikation der Person. <b>2</b>	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	falls „kein Mandat bearbeitet“ → weiter mit 4
3.1	Die Identifikation erfolgte durch Ausweis oder elektronische Identitätsnachweise.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	

3.2	Es wurden Vor- und Nachname, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit <b>und</b> Wohnanschrift erhoben.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
4	Soweit in den Fällen der Ziff. 1 und 2 in einem/mehreren Mandat/en der Mandant für einen wirtschaftlich Berechtigten aufgetreten ist, erfolgte eine Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten. <b>3</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> kein Mandat bearbeitet	falls „Ja“ → weiter mit 4.1 falls „Nein“ → weiter mit 4.3 falls „kein Mandat bearbeitet“ → weiter mit 5
4.1	Es wurden zumindest Vor- und Nachname des wirtschaftlich Berechtigten erhoben.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
4.2	Die bei der Identifizierung erhobenen Daten wurden durch Einsicht in das Transparenzregister (oder sonstige öffentliche Register) oder durch Auskünfte und Daten Dritter (z.B. Befragung des Mandanten) verifiziert.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	falls Mandant natürliche Person → weiter mit 5
4.3	Die Eigentums- und Kontrollstruktur des Mandanten wurden in Erfahrung gebracht.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
5	Bei der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung nach § 20 GwG oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG wurde ein Nachweis der Registrierung nach § 20 Absatz 1 GwG oder § 21 GwG oder ein Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten eingeholt.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> kein Mandat bearbeitet	
6	Ich habe in einem oder mehreren Fällen der unter Ziff. 1 bis 4 genannten Geschäfte auf eine Identitätsfeststellung verzichtet. <b>4</b>	<input type="checkbox"/> Ja, Anzahl: _____ <input type="checkbox"/> Nein	falls „Nein“ → weiter mit B
6.1	Auf die Identifizierung wurde verzichtet, weil die zu identifizierende Person bereits bei früherer Gelegenheit identifiziert wurde.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

## B) Klärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung **5**

1	Bei der Durchführung der in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG genannten Geschäfte habe ich Informationen über den Zweck und über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung eingeholt.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	falls „Ja“ → weiter mit C
2	Ich habe keine Informationen eingeholt, da sich Zweck und Art der Geschäftsbeziehung bereits aus dem Auftrag selbst ergeben haben.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

## C) Verfahren zur Feststellung der PEP-Eigenschaft **6**

Ein Verfahren zur Feststellung der PEP-Eigenschaft besteht durch Befragung des Mandanten, anhand öffentlicher Informationen (z.B. Internetrecherche), anhand kommerzieller Datenbanken o.ä.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
---	---

## D) Ausübung der Sorgfaltspflichten durch externe Dritte **7**

1	Zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem GwG habe ich externe Dritte herangezogen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (falls „Nein“ → weiter mit E)
2	Falls ja, wen?	<input type="checkbox"/> andere inländische Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 GwG <input type="checkbox"/> Verpflichtete in anderen EU-Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Institute/Personen in einem Drittstaat mit entsprechenden Sorgfalts- und Aufsichtspflichten sowie gleichwertiger Aufsicht

## E) verstärkte Sicherungsmaßnahmen **8**

1	Besonderheiten bei der Mandatsbearbeitung	
1.1	Ein Mandant von mir war eine politisch exponierte Person, eine natürliche/juristische Person, die in einem Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen ist, eine juristische Person, die als Instrument für die private Vermögensverwaltung diente, ein Unternehmen mit nominellen Anteilseignern, ein bargeldintensives Unternehmen, ein Unternehmen mit ungewöhnlicher/übermäßig komplizierter Eigentumsstruktur <b>oder</b> ein vermögender Privatmann.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
1.2	Ich habe an einer Transaktion mitgewirkt, die besonders komplex/groß war, ungewöhnlich abgelaufen ist oder ohne offensichtlichen wirtschaftlichen/rechtmäßigen Zweck erfolgt ist oder Anonymität begünstigen könnte.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

1.3	Ich habe ein Mandat ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen (z.B. elektronische Unterschriften) durchgeführt.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
1.4	Bei einer Mandatsbearbeitung kam es zu Zahlungseingängen von unbekanntem oder nicht verbundenen Dritten.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Falls Sie alle Fragen mit „Nein“ beantwortet haben → weiter mit F		
2	Ich habe in den zuvor genannten Fällen verstärkte Sorgfaltspflichten erfüllt.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

## F) Risikomanagement <sup>9</sup>

1	Ich bin als angestellte/r Anwältin/Anwalt tätig.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (falls „Ja“ → weiter mit 4, 6, 7)
2	Wie viele Berufsträger/innen sind in Ihrer Kanzlei beschäftigt?	Anzahl: _____
2.1	Wie viele nicht-anwaltliche Mitarbeiter/innen sind in Ihrer Kanzlei beschäftigt?	Anzahl: _____
3	Ich habe interne Sicherungsmaßnahmen geschaffen. <sup>10</sup>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (falls „Nein“ → weiter mit 4)
3.1	Und zwar (zutreffendes bitte ankreuzen): <ul style="list-style-type: none"> <li>- kanzleiinterne Richtlinien zur Umsetzung der Pflichten nach dem GwG</li> <li>- Monitoring-Systeme zur Ermittlung von geldwäscherelevanten Sachverhalten</li> <li>- interne Kontrollen bzgl. der geldwäscherechtlichen Vorschriften</li> <li>- Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten/Technologien</li> <li>- Überprüfung der Mitarbeiter/innen auf Ihre Zuverlässigkeit</li> <li>- Unterrichtung der Mitarbeiter/innen in Bezug auf aktuelle Methoden der Geldwäsche</li> <li>- Unabhängige Prüfung der kanzleiinternen Grundsätze und Verfahren</li> </ul>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4	Ich habe ein internes Hinweisgebersystem eingerichtet, das die Vertraulichkeit des Hinweisgebers wahrt, bzw. mir ein solches in meiner Kanzlei vorhandenes System zu eigen gemacht. <sup>11</sup>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5	Ich/Meine Kanzlei habe/hat einen Geldwäschebeauftragten bestellt. <sup>12</sup>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
5.1	Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten wurde der zuständigen Rechtsanwaltskammer angezeigt.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6	Ich habe eine Risikoanalyse erstellt bzw. mir eine vorhandene und auf meinen Tätigkeitsbereich ausgerichtete Risikoanalyse meiner Kanzlei zu eigen gemacht. <sup>13</sup>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
7	Ich/Meine Kanzlei lasse/lässt interne Sicherungsmaßnahmen durch externe Dritte durchführen. <sup>14</sup>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

## G) Aufbewahrungspflichten <sup>15</sup>

1	Dokumente im Zusammenhang mit den Identifikationspflichten, den internen Risikobewertungen und der Meldepflicht nach § 43 GwG bewahre ich mindestens sechs Jahre auf.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2	Und zwar in (zutreffendes bitte ankreuzen): <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Handakte.</li> <li>- einem gesonderten Ordner bzw. elektronischen Verzeichnis.</li> </ul>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

## H) Meldepflichten 16

1	Bei Mandatsbearbeitungen lagen Tatsachen vor, die darauf hindeuteten, dass ein Vermögensgegenstand aus einer Vortat der Geldwäsche stammen könnte oder der Vertragspartner seine Pflicht, offenzulegen, ob er für einen wirtschaftlich Berechtigten tätig ist, nicht erfüllt hat.	<input type="checkbox"/> Ja <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Nein</span>
2	Bei einem von mir zwischen dem 01.10.2020 und 31.12.2020 anwaltlich begleiteten Immobilien-Erwerbsvorgang <span style="background-color: #0000FF; color: white; padding: 0 2px;">17</span> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bestand ein Bezug zu einem Risikostaat oder einer Sanktionsliste <span style="background-color: #0000FF; color: white; padding: 0 2px;">18</span></li> <li>- gab es Auffälligkeiten in Zusammenhang mit den beteiligten Personen oder dem wirtschaftlich Berechtigten <span style="background-color: #0000FF; color: white; padding: 0 2px;">19</span></li> <li>- gab es Auffälligkeiten in Zusammenhang mit einer Stellvertretung <span style="background-color: #0000FF; color: white; padding: 0 2px;">20</span></li> <li>- gab es Auffälligkeiten in Zusammenhang mit dem Preis oder einer Kauf- oder Zahlungsmodalität <span style="background-color: #0000FF; color: white; padding: 0 2px;">21</span></li> </ul>	<input type="checkbox"/> Ja <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Nein</span>  <input type="checkbox"/> Ja <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Nein</span>  <input type="checkbox"/> Ja <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Nein</span>  <input type="checkbox"/> Ja <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Nein</span>  <small>(falls bei Ziff. 1 und 2 alle „Nein“ → weiter mit I)</small>
3	Der Sachverhalt wurde der FIU (zutreffendes bitte ankreuzen) <ul style="list-style-type: none"> <li>- gemeldet.</li> <li>- nicht gemeldet.</li> <li>- nicht gemeldet, weil der Sachverhalt der Verschwiegenheitspflicht unterlag. <span style="background-color: #0000FF; color: white; padding: 0 2px;">22</span></li> <li>- nicht gemeldet, weil Tatsachen vorlagen, die die bei den in den §§ 3 bis 6 GwGMeldV-Immobilien bestimmten Sachverhalten vorhandenen Anzeichen entkräften, dass ein Vermögensgegenstand aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte, oder dass der Erwerbsvorgang im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht.</li> </ul>	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>

## I) Bestätigung der Richtigkeit der erteilten Auskünfte

Ich versichere, alle Auskünfte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen erteilt zu haben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Erläuterungen zum Fragebogen (II) zu den Pflichten nach dem GwG

Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte den Auslegungs- und Anwendungshinweisen, die auf der Internetseite der Kammer ([www.rak-muenchen.de](http://www.rak-muenchen.de)) veröffentlicht sind.

- 1** Liegen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 Satz 1 GwG vor, trifft den Rechtsanwalt die Pflicht, seinen Mandanten nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 GwG und § 12 Abs. 1 und 2 GwG zu identifizieren. Die Identifizierung ist grundsätzlich bereits vor Begründung der Geschäftsbeziehung, d. h. vor Abschluss der Mandatsvereinbarung, vorzunehmen. Sie kann jedoch im Einzelfall noch während der Mandatsbearbeitung unverzüglich abgeschlossen werden, wenn dies zur Vermeidung der Unterbrechung des normalen Geschäftsbetriebs erforderlich ist und nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht (§ 11 Abs. 1 Satz 2 GwG).
- 2** Soweit der Mandant bei Mandatsbegründung nicht selbst erscheint, sondern für diesen eine andere Person auftritt, muss auch die für den Mandanten auftretende Person identifiziert werden und die zur Identitätsfeststellung erhobenen Angaben verifiziert werden. Das ist stets der Fall, wenn der Mandant nicht eine natürliche Person ist. Zudem ist zu prüfen, ob die Person tatsächlich dazu berechtigt ist, für den Mandanten aufzutreten; beim gesetzlichen Vertreter oder Verfügungsberechtigten einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft bedarf es dieser gesonderten Prüfung nicht, da sich deren Berechtigung zum Auftreten aus ihrer gesellschaftsrechtlichen Stellung ergibt.
- 3** Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GwG ist wirtschaftlich Berechtigter die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Da die Ratio der Geldwäscheprevention u.a. darin liegt, herauszufinden, welche wirtschaftlichen Interessen hinter einem Geschäftsvorgang stehen, und Strohmanngeschäften entgegenzuwirken, ist der Rechtsanwalt neben der Identifizierung des Mandanten auch verpflichtet, abzuklären, ob der Mandant für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und, soweit dies der Fall ist, den wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 GwG zu identifizieren. Soweit der Mandant keine natürliche Person ist, schließt die Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten die Pflicht mit ein, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Mandanten mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen. Dies kann durch schriftliche Aufzeichnungen oder auch schematisch in Form eines Konzerndiagramms erfolgen, falls dieses die Eigentums- und Kontrollstruktur vollständig abbildet. Gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG hat sich der Rechtsanwalt durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die zur Feststellung der Identität erhobenen Angaben zutreffend sind. Art und Umfang der Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten können risikoangemessen ausgestaltet werden. In Betracht kommt etwa die Einsichtnahme in das Transparenzregister und andere öffentliche Register, die Befragung des Mandanten bzw. die Bitte um Vorlage zweckdienlicher Dokumente oder Daten, Internetrecherchen in verlässlichen Quellen, Zugriff auf einschlägige Datenbanken, etc.
- 4** Von einer Identifizierung kann nach § 11 Abs. 3 GwG abgesehen werden, wenn der Rechtsanwalt die zu identifizierende Person bereits bei früherer Gelegenheit im Rahmen der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten identifiziert und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat, es sei denn, aufgrund der äußeren Umstände bestehen Zweifel, dass die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind. Die Pflicht zur Identifizierung entfällt hingegen nicht schon dann, wenn dem Rechtsanwalt der zu Identifizierende persönlich bekannt ist.
- 5** Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen und zu bewerten, damit er eventuelle Risiken des Geschäfts in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besser einschätzen kann. Die Pflicht soll die geldwäscherechtlich Verpflichteten besser in die Lage versetzen, ein Risikoprofil über ihre jeweiligen Vertragspartner zu entwickeln. In der anwaltlichen Praxis wird sich Zweck und Art der Geschäftsbeziehung regelmäßig aus dem Auftrag selbst ergeben. Bei einem „blinden Mandat“ hat die Informationspflicht dagegen praktische Relevanz, etwa wenn der Rechtsanwalt einzelne Beratungsaufträge bekommt, aber nicht erkennen kann, wofür der Mandant die einzelnen Beratungsergebnisse nutzen möchte.
- 6** Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, durch angemessene risikoorientierte Verfahren festzustellen, ob es sich bei dem Mandanten oder – soweit vorhanden – dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person („PEP“), ein Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne des § 1 Abs. 12 bis 14 GwG handelt (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG). Im Regelfall ist es ausreichend, wenn der Mandant bezüglich seiner PEP-Eigenschaft befragt wird (Selbstauskunft) und der Rechtsanwalt die Auskunft des Mandanten anhand öffentlicher Informationen (z. B. Internetrecherche) auf Richtigkeit oder zumindest Plausibilität überprüft. Nur bei Zweifeln sollte dies aber z.B. durch Abfrage einer der im Markt bestehenden kommerziellen Datenbanken verifiziert werden.
- 7** Nach § 17 Abs. 1 GwG kann ein Verpflichteter zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GwG auf Dritte zurückgreifen. Solche Dritte können insb. andere inländische Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 GwG und Verpflichtete in anderen Mitgliedstaaten der EU sowie unter bestimmten Voraussetzungen in einem Drittstaat ansässige Institute und Personen sein, soweit sie entsprechenden Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten und einer gleichwertigen Aufsicht unterliegen. Die Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten verbleibt jedoch auch in diesem Fall beim Verpflichteten.
- 8** Entsprechend dem risikobasierten Ansatz haben Rechtsanwälte – zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten – verstärkte risikoangemessene Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie im Rahmen der Risikoanalyse oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 zum GwG genannten Risikofaktoren feststellen, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann (§ 15 Abs. 1 und 2 GwG). Auch hier muss der Rechtsanwalt auf Verlangen der Aufsicht darlegen können, dass der Umfang der getroffenen Maßnahmen risikoangemessen ist. § 15 Abs. 4 GwG zählt hier jedenfalls für die Hochrisikofälle des § 15 Abs. 2 und 3 Nr. 1 GwG pflichtweise zu ergreifende Sicherungsmaßnahmen auf.

- 9 Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann das Risikomanagementsystem unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen ausgestaltet werden (§ 4 Abs. 1 GwG). Das Risikomanagement muss nach § 4 Abs. 2 GwG eine Risikoanalyse und interne Sicherungsmaßnahmen umfassen.
- 10 Rechtsanwälte müssen angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zur Steuerung und Minderung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu schaffen, ihre Funktionsfähigkeit zu überwachen und bei Bedarf – insbesondere wenn die Risikoanalyse dies erfordert – zu aktualisieren (§ 6 Abs. 1 GwG). In § 6 Abs. 2 GwG sind Fallgruppen interner Sicherungsmaßnahmen benannt.
- 11 Nach § 6 Abs. 5 GwG müssen Mitarbeiter die Möglichkeit haben, unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität, tatsächliche oder mögliche Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften an eine kanzleiinterne Person zu melden. „Wahrung der Vertraulichkeit“ bedeutet nicht Anonymität. Die empfangende Person kann auch der Geldwäschebeauftragte oder sein Stellvertreter sein, aber beispielsweise auch das für die Risikoanalyse verantwortliche „Mitglied der Führungsebene“, etwa Gesellschafter, die Büroleitung (Office Management) oder Controlling. Es bleibt den Verpflichteten selbst überlassen, wie die Vertraulichkeit der betroffenen Mitarbeiter sichergestellt wird.
- 12 Die Rechtsanwaltskammer München hat aufgrund der Befugnis aus § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG die Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten erlassen. Nach dieser Anordnung haben Rechtsanwälte einen Geldwäschebeauftragten sowie einen Stellvertreter zu bestellen, wenn in der eigenen Praxis mehr als insgesamt 30 Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß § 59a BRAO tätig sind.
- 13 Alle Verpflichteten haben selbst eine Risikoanalyse zu erstellen. Sie können sich hierzu die Kanzlei-/Unternehmensrisikoanalyse zu eigen machen. Machen sie hiervon Gebrauch, müssen sie aber die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermitteln und bewerten, die für die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten bestehen (§ 5 Abs. 1 GwG). Ziel der Risikoanalyse ist es, die kanzleispezifischen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfassend und vollständig zu erfassen, zu identifizieren, zu kategorisieren und zu gewichten sowie darauf aufbauend geeignete Geldwäsche-Präventionsmaßnahmen, insbesondere interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Diese müssen sich aus der Risikoanalyse ableiten lassen und dieser entsprechen. Die Anlagen 1 und 2 zum GwG enthalten dabei eine nicht abschließende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringeres oder höheres Risiko. Bei der Erstellung der Risikoanalyse sind insbesondere diese Risikofaktoren sowie die Informationen zu berücksichtigen, die auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse den Verpflichteten von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zur Verfügung gestellt werden. Die Risikoanalyse ist in angemessenem Umfang zu erstellen, der sich insbesondere nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Kanzlei richtet. Sie muss grundsätzlich dokumentiert, d. h. schriftlich oder elektronisch aufgezeichnet, regelmäßig, zumindest einmal im Jahr, überprüft und – soweit erforderlich – aktualisiert werden und ist der Rechtsanwaltskammer auf Verlangen in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 3 GwG).
- 14 Die internen Sicherungsmaßnahmen dürfen nach vorheriger Anzeige an die Rechtsanwaltskammer gemäß § 6 Abs. 7 GwG auch auf einen Dritten übertragen werden (z.B. Auslagerung auf einen externen Dienstleister). Auch in diesem Fall verbleibt die Verantwortung für die Erfüllung der internen Sicherungsmaßnahmen jedoch beim Rechtsanwalt (§ 6 Abs. 7 Satz 4 GwG).
- 15 § 8 GwG enthält Regelungen zur Aufzeichnung und Aufbewahrung von Angaben und Informationen, die im Rahmen der bestehenden Pflichten vom Rechtsanwalt erhoben und eingeholt wurden. Diese Pflichten gelten nicht nur für Dokumente, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten eingeholt wurden (zum Beispiel Ausweispapiere und Registerauszüge), sondern auch für die Dokumentation der Durchführung und der Ergebnisse der internen Risikobewertungen und die Bewertung von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Meldepflicht nach § 43 GwG. Die Aufzeichnungen sind sechs Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem das Mandat endet (§§ 50 Abs. 1 S. 3 BRAO, 8 Abs. 4 S. 3 GwG). Da sämtliche Daten im öffentlichen Geldwäschepräventionsinteresse erhoben werden, unterliegen sie nicht der Verschwiegenheitspflicht und auch nicht dem Beschlagnahmenschutz nach § 97 StPO. Deshalb sollten die Aufzeichnungen keinesfalls in der Mandats- bzw. Handakte aufbewahrt werden, sondern getrennt von dieser in einem gesonderten Ordner bzw. elektronischen Verzeichnis.
- 16 Rechtsanwälte sind grundsätzlich zur Erstattung einer Meldung verpflichtet, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche gemäß § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB in der 2020 geltenden Fassung darstellen könnte (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 GwG), oder ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GwG) oder – wie bereits erwähnt – der Mandant seine Pflicht gegenüber dem Rechtsanwalt offenzulegen, ob er die Mandatsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat. Die Pflicht zur Meldung setzt nicht voraus, dass hinsichtlich des Vorliegens einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ein strafrechtlicher Anfangsverdacht gegeben ist. Es muss auch keine Gewissheit über den Bezug einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung zu einer Geldwäsche, einer entsprechenden konkreten Vortat der Geldwäsche oder zu einer Terrorismusfinanzierung bestehen.
- 17 Eine absolute Durchbrechung der Schweigepflicht im Sinne von § 2 Abs. 3 BORA sieht § 43 Abs. 6 GwG vor. Nach dieser Vorschrift kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes bestimmen, die von verpflichteten Rechtsanwälten stets zu melden sind. Eine solche ist mit Wirkung zum 01.10.2020 in Gestalt der Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien) in Kraft getreten. Die Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den §§ 3 bis 6 GwGMeldV-Immobilien während der Vorbereitung des Erwerbsvorgangs ungeachtet der Möglichkeit, dass die Voraussetzungen zum Zeitpunkt des späteren Vertragsabschlusses, der späteren Beurkundung oder Durchführung des Immobilienerwerbs nicht mehr vorliegen könnten. Eine Pflicht zur Meldung besteht bei einem Tätigwerden des Verpflichteten im Rahmen der Vorbereitung des Erwerbsvorgangs allerdings nicht, wenn meldepflichtige Gestaltungsvorschläge lediglich erwogen, aber letztlich bereits in diesem Stadium wieder verworfen werden.
- 18 Angehörige rechtsberatender Berufe haben zu melden, wenn ein an dem Erwerbsvorgang Beteiligter (der Vertragspartner des Verpflichteten, die Vertragsparteien des Erwerbsvorgangs, die für diese auftretenden Personen) oder ein wirtschaftlich Berechtigter in einem Risikostaat ansässig ist oder einen gleichermaßen engen Bezug zu einem Risikostaat aufweist. Die Meldepflicht ist ebenfalls einschlägig, wenn ein Geschäftsgegenstand oder ein Bankkonto, das im Rahmen des Rechtsgeschäfts eingesetzt werden soll, einen engen Bezug zu einem Risikostaat aufweist. Als Risikostaat definiert die Verordnung die von der Europäischen Kommission als Drittstaaten mit hohem Risiko ermittelten Staaten. Zudem umfasst sie sonstige Staaten, die in den jeweils aktuellen Informationsberichten der Financial Action Task Force (FATF) als „Staat mit strategi-

schen Mängeln" eingestuft werden. Auch meldepflichtig sind Erwerbsvorgänge mit Beteiligten oder wirtschaftlich Berechtigten, die nach EU-Recht sanktionsgelistet sind (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 GwGMeldV-Immobilien). Die Personen werden zusammengefasst in der „European Union Consolidated Financial Sanctions List“.

- 19 Meldepflichten bestehen nach § 4 Abs. 1 GwGMeldV-Immobilien auch, wenn an dem Erwerbsvorgang Beteiligte ihre geldwäscherechtlichen Auskunfts- und Nachweispflichten (§ 11 Abs. 6 Satz 3 und 4 GwG) verletzen. Dies liegt auch vor, wenn sie nicht offenlegen, ob sie für einen wirtschaftlich Berechtigten tätig werden bzw. dessen Identität nicht nachweisen oder wenn Hinweise auf unrichtige oder unvollständige Angaben zu den beteiligten Personen oder dem wirtschaftlich Berechtigten bestehen (§ 4 Abs. 2 GwGMeldV-Immobilien). Auch Anhaltspunkte für Treuhandverhältnisse ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder sonstigen rechtmäßigen Zweck sind meldepflichtig (§ 4 Abs. 3 GwGMeldV-Immobilien). Die Meldepflicht erfasst darüber hinaus Fallgestaltungen, in denen aufgrund des begrenzten persönlichen Anwendungsbereichs der Meldepflicht zum Transparenzregister keine Erkenntnisse zum wirtschaftlich Berechtigten vorliegen (Verordnungsbegründung zu § 4 Abs. 2 GwGMeldV-Immobilien).
- 20 Sofern am Erwerbsvorgang Beteiligte mit formloser Vollmacht handeln und eine angekündigte schriftliche Vollmachtbestätigung nicht innerhalb von zwei Monaten vorlegen (§ 5 Nr. 1 GwGMeldV-Immobilien) oder lediglich eine unechte oder verfälschte Vollmachtsurkunde vorlegen (§ 5 Nr. 2 GwGMeldV-Immobilien), bestehen ebenfalls Meldepflichten. Gleiches gilt, wenn nicht erkennbar ist, auf welches Rechtsverhältnis eine Vollmacht zurückzuführen ist (§ 5 Nr. 3 GwGMeldV-Immobilien) oder die durch Mitarbeiter der konsularischen Vertretung der BRD in einem Drittstaat beglaubigt wurde (§ 5 Nr. 4 GwGMeldV-Immobilien). Mit Drittstaaten i.S.d. Nr. 4 sind dabei Risikostaaen i.S.d. § 3 Abs. 1 der GwGMeldV-Immobilien gemeint.
- 21 Meldepflichtig ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 GwGMeldV-Immobilien, wenn der Kaufpreis vollständig oder teilweise mit Bargeld beglichen werden soll, sofern der Betrag EUR 10.000,00 übersteigt (lit. a), Kryptowerte (§ 1 Abs. 11 Satz 4, 5 KWG) zur Zahlung eingesetzt werden (lit. b) oder über ein Bankkonto in einem Drittstaat gezahlt werden soll (lit. c), es sei denn ein Sitz, ein Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt der Vertragsparteien, die das Bankkonto verwenden, befindet sich in diesem Drittstaat. Weicht die Gegenleistung erheblich von dem tatsächlichen Verkehrswert des Objekts ab, besteht ebenfalls eine Meldepflicht, soweit die Differenz nicht auf einer dem Verpflichteten offengelegten Zuwendung beruht, (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 GwGMeldV-Immobilien). Eine erhebliche Unter- oder Überbewertung soll regelmäßig bei einer Abweichung von mindestens 25 % angenommen werden. Zahlungen über € 10.000,-, die vollständig oder teilweise bereits vor Abschluss des Rechtsgeschäfts durch natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 GwGMeldV-Immobilien) gezahlt wurden oder werden sollen oder vollständig oder teilweise von oder an einen Dritten, der weder am Erwerbsvorgang Beteiligter noch wirtschaftlich Berechtigter ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 GwGMeldV-Immobilien), gezahlt werden oder werden sollen, unterliegen ebenfalls Meldepflichten. Meldepflichten bestehen ebenfalls, sofern ein Kaufgegenstand ohne nachvollziehbaren Grund innerhalb von drei Jahren nach Erwerb zu einem erheblich abweichenden Preis weiterveräußert (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwGMeldV-Immobilien) oder an den vorherigen Eigentümer bzw. Anteilsinhaber zurückveräußert wird (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 GwGMeldV-Immobilien). Weiter besteht eine Meldepflicht nach § 6 Abs. 3 GwGMeldV-Immobilien, wenn die Zahlung über ein Anderkonto erfolgen soll, ohne dass ein berechtigtes Sicherheitsinteresse besteht.
- 22 Eine Pflicht zur Verdachtsmeldung besteht für Rechtsanwälte nicht, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die der Rechtsanwalt im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten hat (§ 43 Abs. 2 Satz 1 GwG). Von dieser Ausnahme macht das Gesetz indes wiederum eine Ausnahme: Die Anzeigepflicht des Rechtsanwalts besteht, wenn er positiv weiß, dass der Mandant das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder – an dieser Stelle sehr weitgehend – einer anderen Straftat nutzt oder genutzt hat.

# Pflichtinformationen

nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)  
zum Fragebogen zu den Pflichten nach dem GwG

**Name und Anschrift des Verantwortlichen im Sinne des Datenschutzrechts:**

Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München, Tel. 089 532944-0

**Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten:**

Datenschutzbeauftragter der Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München, datenschutzbeauftragter@rak-m.de

**Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:**

Die Daten werden verarbeitet, um im Rahmen der geldwäscherechtlichen Aufsicht festzustellen, ob und in welchem Umfang die Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz ihre geldwäscherechtlichen Pflichten erfüllt haben. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO i.V.m. §§ 50 Nr. 3, 51, 51a GwG.

**Speicherdauer:**

Die eingegebenen Daten werden nach der Prüfung noch drei Jahre gespeichert und dann zum Ablauf des Kalenderjahres gelöscht.

**Betroffenenrechte:**

Nach Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht auf Auskunft über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten. Art. 16 DSGVO gibt Ihnen das Recht, unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder die Vervollständigung unvollständiger bei uns gespeicherter personenbezogener Daten zu verlangen. Gemäß Art. 17 DSGVO kann die Löschung bei uns gespeicherter personenbezogener Daten verlangt werden, soweit nicht die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Gemäß Art. 18 DSGVO kann die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangt werden, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben. Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

**Beschwerderecht und Aufsichtsbehörde:**

Sie haben das Recht, sich bei der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde zu beschweren. Die Aufsichtsbehörde der Rechtsanwaltskammer ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München.

**Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten und mögliche Folgen der Nichtbereitstellung:**

Rechtsgrundlage für das Auskunftersuchen (schriftliche Prüfung) ist §§ 51 Abs. 3, 52 Abs. 1 GwG. Demnach haben Verpflichtete, die Mitglieder ihrer Organe und ihre Beschäftigten der Kammer auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Einhaltung im GwG festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind. Der Verpflichtete kann die vorzulegenden Unterlagen im Original, in Form von Kopien oder in digitaler Form auf elektronischem Wege oder auf einem digitalen Speichermedium zur Verfügung stellen. Gemäß § 52 Abs. 4 GwG kann der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete die Auskunft – nicht jedoch die Unterlagenvorlage – auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ZPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände und Angehörige anderer Vertrauensberufe können die Auskunft – nicht jedoch die Unterlagenvorlage – gemäß § 52 Abs. 5 GwG ferner auf Fragen verweigern, wenn sich diese Fragen auf Informationen beziehen, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung des Vertragspartners erhalten haben; die Pflicht zur Auskunft bleibt jedoch bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass sein Mandant seine Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt. Wer entgegen § 52 Abs. 1 GwG Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 73 GwG). Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldbuße bis zu einhundertfünfzigtausend Euro, bei leichtfertiger Begehung mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden. Daneben kann die Auskunftsverpflichtung mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden, insbesondere mittels Zwangsgeld.